

# SATZUNG

des Rotaract Clubs München-Bavaria

in der Fassung vom 13.12.2020

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben .....	2
§ 3	Mitgliedschaft im Rotaract Distrikt 1842.....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Mitgliedsbeitrag .....	2
§ 6	Zusammenkünfte des Clubs.....	3
§ 7	Wahl des Vorstands und Amtszeiten.....	3
§ 8	Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder .....	4
§ 9	Datenschutz .....	4
§ 10	Vereinsordnungen .....	5
§ 11	Salvatorische Klausel .....	5
§ 12	Gültigkeit und Änderung der Satzung .....	5
§ 13	Auflösung des Clubs und Anfallsberechtigung.....	5

Letzter Stand: 08.12.2020

## § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rotaract Club München-Bavaria“ (nachfolgend Club).
- (2) Der Club hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit Ablauf des 30. Juni des Folgejahres (nachfolgend Clubjahr).

## § 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Clubs richtet sich nach der einheitlichen Verfassung für Rotaract Clubs von Rotary International (nachfolgend Verfassung) und dem Rotary Code of Policies (nachfolgend CoP).
- (2) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Club auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Der Club ist politisch neutral und überkonfessionell.

## § 3 Mitgliedschaft im Rotaract Distrikt 1842

Der Club ist Mitglied im Rotaract Distrikt 1842.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Clubs kann einen Kandidaten für die Mitgliedschaft vorschlagen, ein Interessent kann die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen oder ein anderer Club kann Mitglieder seines Clubs dem Rotaract Club München-Bavaria zur Aufnahme vorschlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Clubs muss den Mitgliedsantrag eines Kandidaten innerhalb von 30 Tagen genehmigen oder ablehnen und der Vorstand den Kandidaten über die Entscheidung des Clubs informieren.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 50 Euro.
- (2) Die näheren Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag und mögliche Rabattierungen können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.

## § 6 Zusammenkünfte des Clubs

- (1) Der Club trifft sich regulär wie folgt: zweimal pro Monat, zu einer Zeit und an einem Versammlungsort, der allen Mitgliedern gelegen kommt. Alle Mitglieder sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Treffen in Kenntnis zu setzen. Die regulären Treffen des Clubs können auch rein digital oder in hybrider Form stattfinden.
- (2) Jedes Mitglied nimmt an mindestens 60 % der regulären Treffen des Clubs teil. Teilnahmen an den Treffen anderer Rotaract Clubs und Rotary Clubs, der Rotaract Distrikte und der Rotary Distrikte sowie von Rotaract Deutschland können auf die Mindestpräsenz nach Satz 1 angerechnet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Clubs mit Vorstandswahl findet mindestens einmal jährlich rein physisch, rein digital oder in hybrider Form statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn zu ihr unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich oder in Textform geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
- (5) Der Vorstand trifft sich wie folgt: nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal pro Clubjahr. Sondersitzungen des Vorstands werden rechtzeitig vom Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand gilt auf jeder Vorstandssitzung als beschlussfähig, wenn zu ihr unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage zuvor schriftlich oder in Textform geladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder, von denen eines der Präsident oder Vizepräsident sein muss, anwesend sind.

## § 7 Wahl des Vorstands und Amtszeiten

- (1) Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich vor dem 1. April, spätestens jedoch bis zur Deutschlandkonferenz (DeuKo) von Rotaract Deutschland. Die gewählten Amtsträger treten ihr Amt am 1. Juli an. Die Amtszeit beträgt ausgehend vom 1. Juli ein Jahr und endet mit Ablauf des 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Clubmitglieder können ab einen Monat vor der Wahl Kandidaten schriftlich oder in Textform nominieren. Die Nominierungen können auch noch mündlich während der Mitgliederversammlung erfolgen. Kandidaten, die eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten, gelten als gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten entscheidet das Los.
- (3) Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit neu. Zur Neubesetzung genügt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Club- und Vorstandssitzungen und vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich nach außen, wobei er einzelvertretungsberechtigt ist. Er hält eine regelmäßige Kommunikation mit dem oder den Rotary Patenclub(s), dem jeweiligen Rotaract-Distriktsprecher und mit Rotary International aufrecht.
- (2) Der Vizepräsident übernimmt die Amtsgeschäfte des Präsidenten für den Fall, dass dieser aus welchen Gründen auch immer aus dem Amt ausscheidet, und führt in Abwesenheit des Präsidenten stellvertretend den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen. Dies umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen, wobei er einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Sekretär führt bei Zusammenkünften und Sitzungen des Clubs und Clubvorstands Protokoll und leitet Kopien dieser Unterlagen auf Anfrage an den oder die Rotary Patenclub(s) weiter.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet alle Clubgelder und erstattet jährlich Bericht über deren Verwendung. Er nimmt alle Auszahlungen nach den vom Vorstand festgelegten Verfahren vor. Auf Verlangen gewährt er jedem Clubmitglied Einblick in alle Finanzunterlagen. Er erhält neben dem Präsidenten die Kontovollmacht.

## § 9 Datenschutz

- (1) Der Club benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
- (2) Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Club erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (3) Jedes Clubmitglied hat das Recht auf
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. Berichtigung der Daten, soweit diese unrichtig sind,
  3. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
  4. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Club (sog. Recht auf Vergessenwerden) sowie
  5. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (sog. Recht auf Datenübertragung)
- (4) Jedes Clubmitglied willigt ein, dass Aufnahmen (Bilder und Videos), auf denen das Clubmitglied zu erkennen ist, auf den gängigen Kanälen und Informationssystemen des Clubs, des Rotaract Distrikts 1842, von Rotaract Deutschland sowie von Rotary International gespeichert und veröffentlicht werden dürfen, insbesondere Cloud, Webseite, Facebook-Kanal und Instagram-Kanal des Clubs sowie in den Rotaract News. Das Mitglied kann diese Einwilligung jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand widerrufen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte von Rotaract Deutschland ist zugleich der Datenschutzbeauftragte des Clubs.

## **§ 10 Vereinsordnungen**

Der Club kann Vereinsordnungen (insbesondere eine Geschäftsordnung) beschließen. Diese werden nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung nicht mit den Regelungen der Verfassung oder des CoP nicht im Einklang stehen, die dieser Satzung vorgehen, oder gegen die geltende Rechtsordnung verstoßen, so ist diese ungültig und entsprechend zu ändern.

(2) Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Gültigkeit und Änderung der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Sie kann von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder auf jeder Clubversammlung, bei der eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend oder zugeschaltet ist, geändert werden, vorausgesetzt, die Abstimmung über die Satzungsänderung wird mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder in Textform angekündigt.

(3) Jegliche Änderung an dieser Satzung muss mit der Verfassung und dem CoP im Einklang stehen.

## **§ 13 Auflösung des Clubs und Anfallsberechtigung**

(1) Über die Auflösung des Clubs beschließt eine zu diesem Zwecke mit einer vierzehntägigen Einladungsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend oder zugeschaltet.

(2) Der Präsident und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Clubs.

(3) Anfallsberechtigt ist der Rotary Club München-Harlaching.

## Unterschriften der Clubmitglieder

München, den 13.12.2020

Michael Kast, Präsident

Jacqueline Heermann

Giulia Klimt, Vizepräsidentin

Sina Hembach

Marc Syväri, Pastpräsident

Anna-Marie Niemeyer

Leonie Lichtenthäler, Sekretärin

Sophie Repges

Franziska Hargasser, Schatzmeisterin

Lukas Rokosch

Corinna Wölm, Webmasterin

Benedikt Schlüter

Florian Kassner, Clubmeister

Severin Schramm

Ann-Kathrin Turba, Beauftragte für Soziales

Daniel Seitz

Annika Neubauer, Beauftragte für Soziales

Martha Splitthoff

Peter Schaff, Präsident RC München-Harlaching

Jan Syväri

Frank Möller, Rotaract Beauftragter RC München-Harlaching

Konrad Fenderich